

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Ortsgemeinde Olsbrücken
vom 25.10.2018**

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 09.07.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Der Gemeindeanteil wird neu festgesetzt.

**§ 5
Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

Artikel 2

Die Fälligkeitsregelung in § 12 Abs. 1 wird neu festgesetzt.

**§ 12
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Ab einem Beitragssatz von 0,26 € je qm gewichtete Grundstücksfläche werden die Beiträge in vier monatlichen Raten festgesetzt.

Artikel 3

§ 15 In-Kraft-Treten

Die geänderten Satzungsbestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Olsbrücken, 25.10.2018
gez.
Hesch
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Olsbrücken öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Westrich

Bürgermeister